

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen Altmann Pulverbeschichtung GmbH & Co. KG - Stand August 2007 -

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich – auch wenn im Einzelfall nicht darauf Bezug genommen wird – für alle unsere Angebote, Lieferungen, Dienst- und Werkleistungen und insbesondere auch für zukünftige Geschäfte. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Abweichende Bedingungen des Bestellers gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht widersprechen.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote und Kostenvoranschläge erfolgen stets unverbindlich und freibleibend. Maßgeblich für den Vertragsabschluss ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Masse, Gewichte und Zeichnungen oder sonstige Angaben sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Die technischen Daten unserer eigenen und der in unserem Programm befindlichen Produkte gelten unter Vorbehalt der Änderungen.
- 2.2 Für den Umfang des Auftrages ist unsere Auftragsbestätigung allein maßgebend. Spätere Ergänzungen, Abänderungen oder sonstige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

§ 3 Preise

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Nettopreise in Euro ohne Verpackung, Fracht und Versicherung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- 3.2 Für die Berechnung sind die von uns ermittelten Stückzahlen, Mengen und Gewichte maßgebend, wenn der Empfänger nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- 3.3 Wenn sich nach Vertragsabschluss auftragsbezogene Kosten, insbesondere Rohstoffpreise und Fremddienstleistungen, wesentlich ändern, sind die Vertragspartner verpflichtet, sich über eine Anpassung der Preise zu verständigen. Wesentlich ist eine Änderung dann, wenn sich die Entgelte jeweils um mehr als 15% ändern. Scheitert eine Einigung, sind wir binnen zwei Wochen nach Scheitern der Verhandlung zum Rücktritt berechtigt.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- 4.1 Der Rechnungsbetrag ist bei Lieferung rein netto zur Zahlung fällig. Die Gewährung von Rabatten und Skonti bedarf einer Gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Zahlungen sind frei an unsere Zahlstelle zu leisten. Der Barzahlung stehen Zahlungen auf eines unserer Geschäftskonten gleich, sobald wir über das Guthaben verfügen können. Die Annahme von Wechsel oder Schecks erfolgt nur zahlungshalber und unter Ausschluss jedweder Haftung für rechtzeitige oder ordnungsgemäße Vorlegung und Protesterhebung. Sämtliche anfallenden Spesen und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Als Zahlung gelten Wechsel und Scheck erst nach Einlösung und Verfügbarkeit des Gegenwertes.
- 4.2 Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, ohne gesonderten Nachweis, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu berechnen.
- 4.3 Bei Ratenzahlung wird der gesamte Restbetrag sofort fällig, wenn der Besteller mit 2 Raten ganz oder hinsichtlich eines nicht unerheblichen Teils in Rückstand ist oder wenn er in einem Zeitraum, der sich über mehr als 2 Ratenzahlungstermine erstreckt, in Höhe eines Betrages in Rückstand gekommen ist, der eine Rate erreicht.
- 4.4 Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungs-recht des Bestellers ist ausgeschlossen, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 4.5 Wir sind berechtigt, für erbrachte Leistungen Abschlagszahlungen je nach Leistungsstand in Höhe von 10 % bis 50 % zu verlangen.

§ 5 Lieferung

- 5.1 Wir liefern ab unserem Werk, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 5.2 Genannte Liefertermine gelten nur als unverbindliche Richtlinien, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 5.3 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Wirtschaftsgüter, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 5.4 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Absendung des Auftragsgegenstandes erfolgt oder die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt ist.
- 5.5 Werden uns seitens des Bestellers Waren zur Veredelung angeliefert, ist der Lieferung eine Stückliste mit eindeutiger Spezifikation der Einzelteile beizufügen.
- 5.6 Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen (z.B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung bei uns, einem unserer Zulieferer oder bei einem Transportunternehmen), verlängern die Lieferzeit angemessen. Das gleiche gilt bei nachträglicher Änderung der Bestellung.
- 5.7 Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Zu vorzeitigen Lieferungen und Teillieferungen sowie zu Teilberechnungen sind wir berechtigt. Des Weiteren sind wir berechtigt, den vereinbarten Auftragsgegenstand zu ändern oder von ihm abzuweichen, wenn diese Änderung oder Abweichung dem Besteller zumutbar ist.
- 5.8 Im Fall des Lieferverzuges kann der Besteller, nachdem er uns eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat, hin-sichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller kann vom gesamten Vertrag nur zurück-treten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat oder diese für ihn nicht nutzbar ist. Die Beweislast obliegt insoweit dem Besteller.
- 5.9 Wird die Lieferung auf Wunsch des Bestellers verzögert oder gerät der Besteller in Annahmeverzug, so werden ihm ab dem auf die Mitteilung der Bereitstellung der Auftragsgegenstände folgenden Kalendermonat die durch die Lagerung entstandenen Kosten oder ortsüblichen Lagerkosten berechnet. Wir sind jedoch berechtigt, nach Ablauf einer ange-messenen Frist, anderweitig über den Auftragsgegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessenen verlängerter Lieferfrist neu zu beliefern.
- 5.10 Wir kommen nicht in Verzug, wenn der Besteller seinerseits mit der Bereitstellung von Informationen, welche zur Durchführung des Vertrages erforderlich sind, im Rückstand ist.



§ 6 Gefahrübergang

- 6.1 Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Auftragsgegenstände unser Werk oder Lager verlassen, gleichgültig ob mit eigenen oder fremden Transportmitteln.
- 6.2 Verzögert sich die Lieferung aufgrund eines vom Besteller zu vertretenden Umstandes, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Bereitstellung der Auftragsgegenstände auf den Besteller über. Das gilt auch dann, wenn Teilliefer-ungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versendungskosten, Anfuhr übernommen haben.
- 6.3 Ohne besonderes Verlangen des Bestellers wird eine Lieferung nicht gegen Bruch- und Transportschäden, Feuer, Diebstahl o. Ä. versichert. Verlangt der Besteller Abschluss einer Versicherung, wird diese auf Kosten des Bestellers abgeschlossen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt 7.1 Wir behalten un

- 7.1 Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen Auftragsgegenständen bis zur vollständigen Bezahlung aller gegen-wärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Dies gilt ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund und die Entstehungszeit der Forderung, insbesondere also auch für Forderungen aus Wechsel, Scheck, Anweisung oder vom Besteller auszugleichenden Saldo aus einem bestehenden Kontokorrentverhältnis.
- 7.2 Der Besteller darf einen unter Eigentumsvorbehalt stehenden Auftragsgegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat er uns unver-züglich zu benachrichtigen. Er darf unter Eigentumsvorbehalt stehende Auftragsgegenstände nur im ordnungs-gemäßen Geschäftsbetrieb weiter veräußern, sofern die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht. Interventionskosten gehen zu Lasten des Bestellers.
 - Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller schon jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung von Auftragsgegenständen einschließlich der entsprechenden Forderungen aus Wechsel oder Schecks mit allen Neben-rechten an uns ab. Für den Fall, daß ein Auftragsgegenstand zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, zu einem Gesamtpreis verkauft wird, erfolgt die Abtretung nur in Höhe des Betrages, den wir dem Besteller für den mitveräußerten Auftragsgegenstand einschließlich Mehrwertsteuer berechnet haben. Einer besonderen Abtretungs-erklärung für den einzelnen Verkaufsfall bedarf es nicht.
- 7.3 Der Besteller zieht die Forderungen aus der Weiterveräußerung treuhänderisch ein, solange wir hiermit einverstanden sind. Auf unser Verlangen teilt er seinen Kunden die Abtretung unter gleichzeitiger Anzeige an uns mit.
- 7.4 Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung eines Auftragsgegenstandes mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen, überträgt uns der Besteller hiermit einen Miteigentumsanteil an der neuen Sache in Höhe des dem Besteller berechneten Verkaufspreis einschließlich Mehrwertsteuer. Die neue Sache verwahrt der Besteller unentgeltlich für uns.
- 7.5 Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherungen unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unsere Wahl verpflichtet.
- 7.6 Bei einer Pflichtverletzung des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Rücktritt vom Vertrag zur Rücknahme des Auftragsgegenstandes berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Kosten der Rücknahme hat in diesem Fall der Besteller zu ersetzen.
- 7.7 Darüber hinaus räumt uns der Besteller ein vertragliches Selbsthilferecht ein, die in unserem Eigentum bzw. Miteigentum stehenden Gegenstände in unseren unmittelbaren Besitz zu nehmen, andernorts zu verbringen und bestmöglich zu verwerten, ohne an die Vorschriften über den Pfandverkauf gebunden zu sein.

§ 8 Pfandrecht

Zur Sicherung unserer Forderungen steht uns aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an dem in unseren Besitz gelangten Auftragsgegenstand zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchge-führten Aufträgen oder sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit dies diese mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für weitere Ansprüche aus der Geschäftsverbindung steht uns ein vertragliches Pfand-recht nur dann zu, soweit diese Ansprüche unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftrags-gegenstand dem Besteller gehört.

§ 9 Technische Anforderungen im Bereich der Pulverbeschichtung

- 9.1 Der Besteller wird zunächst ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sich ausschließlich elektrische leitfähige Metalle, die eine Temperaturbeständigkeit von mindestens 220°C für einen Zeitraum von 30 Minuten aufweisen, zur Pulver-beschichtung eignen.
- 9.2 Des weiteren müssen die vorgenannten Materialien rost- und zunderfrei sein und dürfen keine Rückstände von Silikon, Klebstoffen, Harzen und Ölen aufweisen. Zudem müssen an den zu beschichtenden Materialien Aufhänge- und Entwässerungsmöglichkeiten vorhanden sein.
- 9.3 Der Besteller wird ferner auf folgendes hingewiesen:
- a Die Beschichtung stellt keinen Korrosionsschutz dar.
- b Bei der Beschichtung von feuerverzinkten und eloxierten Materialien kann es zu Beeinträchtigungen der beschichteten Oberfläche kommen (kleine Bläschen oder Krater). Diese stellen keinen Mangel dar.
- c Bei Lieferung von lasergeschnittenen Stahlteilen (unter Sauerstoffeinsatz) können die Schnittkanten unter Umständen nicht dauerhaft beschichtet werden.
- d Eloxierten und pulverbeschichteten Teilen drohen durch Alkalien und Säuren, im Fall unsachgemäßer Behandlung, Schäden (bspw. Veränderung oder Ablösung der Beschichtung).
- e Die zu beschichten Materialien können sich bei der Beschichtung aufgrund der Wärme in Pass- und Maßhaltigkeit verändern. Unter Umständen kann es auch zu Änderungen in der Form kommen.
- 9.4 Für die Nutzung der zu beschichtenden teile im Freien gilt zusätzlich Folgendes:
- Für zu beschichtende Materialien ist vom Besteller anzugeben, wenn diese im Freien eingesetzt werden.
- b Für den Einsatz im Freien muß das zu beschichtende Material verzinkt sein. Insbesondere blanker Stahl ist für den Einsatz im Freien nicht geeignet, da dieser nicht witterungsbeständig ist.
- c Blanker Edelstahl muß zur Verbesserung der Pulverhaftung angeraut sein.
- 9.5 Wir verwenden zur Bestimmung der Farbtöne die Farbkennung RAL. Der Besteller wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Farbmuster nur annähernd gelten und somit das pulverbeschichtete Produkt vom Farbmuster abweichen kann. Bei der Lichtbeständigkeit von Einfärbungen ist zu beachten, daß die farbigen Beschichtungen, je nach Einsatz, ausbleichen können.
- 9.6 Vom Besteller zur Pulverbeschichtung angelieferte Materialien untersuchen wir im Rahmen unserer Möglichkeiten und teilen



§ 10 Gewährleistung / Garantie

- Bei Lieferung neuer Sachen beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr und beginnt mit der Ablieferung, bzw. Abnahme der Auftragsgegenstände. Für gebrauchte Gegenstände sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, es sei denn, wir hätten eine Garantie übernommen.
- 10.2 Offensichtliche Mängel an der Sache selbst, Falschlieferungen und Mengenabweichungen sind unverzüglich nach Feststellung des Mangels, spätestens aber 7 Arbeitstage nach Empfang der Auftragsgegenstände eingehend bei uns, schriftlich geltend zu machen.
- 10.3 Im Rahmen unserer Gewährleistungsverpflichtung werden wir nach unserer Wahl Mängel am Auftragsgegenstand beseitigen. Die Mehrkosten der Mängelbeseitigung, die dadurch entstanden sind, daß der Besteller den Auftragsgegenstand nach der Lieferung an einem anderen Ort als den ursprünglichen Lieferort verbracht hat, übernehmen wir nicht.
- 10.4 Erweist sich ein Mangel als unbegründet, so trägt der Besteller die durch unsere Inanspruchnahme entstandenen Kosten nach den zu diesem Zeitpunkt von uns allgemein berechneten Sätzen.
- 10.5 Aus technischen Gründen besteht im Bereich der Pulverbeschichtung in folgenden Fällen kein Anspruch auf Gewährleistung.
- a wenn der Besteller entgegen §9 dieser Bedingungen Material liefert, welches nicht zur Pulverbeschichtung geeignet ist;
- b wenn der Besteller entgegen §9 dieser Bedingungen den vorgesehenen Einsatzort der zu beschichtenden Materialien nicht angibt:
- c bei Material, das durch unsachgemäße Lagerung oder Alterung Zersetzungserscheinungen aufweist.
- 10.6 Garantien betr. der Beschaffenheit des Auftragsgegenstandes sind nur wirksam, wenn wir eine schriftliche Garantieerklärung abgeben.

§ 11 Haftung

- 11.1 Die Haftung für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.2 Sonstige Schadensersatzansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Bestellers, die auf Verletzung unserer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen beruhen, sind ausgeschlossen. Insbesondere haften wir nicht für Schäden, die an dem Auftragsgegenstand selbst entstanden sind. Des Weiteren haften wir nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen oder sonstige Vermögensschäden.
- 11.3 Vorgenannter Haftungsausschluss gilt nicht, wenn der Schaden durch uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder wir eine Garantie für eine bestimmte Beschaffenheit des Auftragsgegenstands übernommen haben. Wenn wir unsere Verpflichtungen verletzen, haften wir auch für einfache Fahrlässigkeit, es sei denn, es handelt sich um vertragsuntypische, nicht vorhersehbare Schäden.
- Haben wir eine Schaden nur durch einfache Fahrlässigkeit verursacht, ist die Haftung für Sachschäden auf EURO 50.000 je Schadensfall und EURO 240.000 je Kalenderjahr insgesamt, die Haftung für Vermögensschäden auf EURO 10.000 je Schadensfall und EURO 30.000 je Kalenderjahr insgesamt beschränkt.
- 11.5 Das Recht des Bestellers, vom Vertrag zurückzutreten, wird durch die vorstehenden Vorschriften nicht eingeschränkt. Dasselbe allt für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 12 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

12.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen

§ 13 Rechtwahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 13.1 Auf alle mit uns bestehenden Rechtsbeziehungen ist deutsches Recht anzuwenden. Deutsches Recht ist auch für die Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend.
- 13.2 Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen rechts und öffentlich- rechtlichen Sondervermögen ist 32584 Löhne für beide Teile Erfüllungsort und Gerichtsstand. Das gilt für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, insbesondere auch für Klagen im Wechsel- und Urkunden-prozess. Wir sind nach unserer Wahl auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.